

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport
Herr Hubert Büchel
Regierungsgebäude
9490 Vaduz
Liechtenstein
(via Mail)

Schaan, 1. Juli 2025

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des
Polizeigesetzes (LNR 2025-492)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir, die infra, das Frauenhaus und das Frauennetz erlauben uns, zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Polizeigesetzes eine Stellungnahme abzugeben. Wir bitten Sie, uns zukünftig direkt zu informieren, wenn eine Vernehmlassung ansteht mit Themen, die unseren Beratungsbereich betreffen.

Alle drei unterzeichneten Organisationen begrüßen die Einführung einer verpflichtenden Gewaltberatung für Gefährder*innen als Bestandteil einer opferschutzorientierten Täterarbeit. Die geplante Einführung ist ein wichtiger Schritt zur Prävention und zum Schutz vor häuslicher Gewalt. Die Stellungnahme des Frauenhauses finden Sie am Ende eingefügt.

Es gibt aus unserer Sicht signifikante Schwachstellen, die eine zielgerichtete Umsetzung der Istanbul Konvention behindern:

1. Ungenügender Anwendungsbereich Art. 24g bis Abs 1 und 2 PolG-E

Obwohl im Gesetz eine verpflichtende Gewaltberatung nach einer polizeilichen Intervention nach häuslicher Gewalt vorgesehen ist, wird diese explizit an ein formales Betretungsverbot geknüpft. Andere polizeiliche Interventionen, wie zum Beispiel einer Wegweisung und Fernhaltung gemäss Art. 24f, sind vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Die Polizeistatistik zur häuslichen Gewalt zeigt, dass das Betretungsverbot als auch die Wegweisung in der Praxis jedoch kaum angewendet werden:

- 2024: 1 Betretungsverbot, 3 Wegweisungen bei 51 angezeigten Fällen
- 2023: 9 Betretungsverbote, 3 Wegweisungen bei 69 angezeigten Fällen

Der Zugang zur Gewaltberatung ist mit dem vorliegenden Vorschlag ungenügend gegeben. Diese Diskrepanz zwischen gemeldeten Fällen und tatsächlich verfügbaren Schutzmassnahmen verhindert die angestrebte Prävention und wirkt wie eine politische Schönfärberei. Bezeichnend ist, dass bei keiner der 19 Frauen, die 2024 im Frauenhaus aufgenommen wurden zum Zeitpunkt der Aufnahme eine aufrechte Wegweisung vorhanden war.

Im Bericht der Koordinierungsgruppe zur Istanbul Konvention von 2023 an die Regierung wird die Empfehlung einer verpflichtenden Tatpersonenberatung ebenfalls breiter definiert. Die infra, der VMR und das Frauennetz haben in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 10.10.23 an die Koordinierungsgruppe folgende Empfehlung eingereicht: *«(...) Es ist jedoch notwendig, dass die Beratungspflicht nicht erst in Folge einer Wegweisung oder einem Betretungsverbot, sondern bereits nach der ersten Anzeige von häuslicher Gewalt bei der Polizei angeordnet wird.»* Wir empfehlen deshalb, den Anwendungsbereich der verpflichtenden Gewaltberatung auszuweiten.

2. Unklare Beauftragung und Qualitätssicherung der Beratungsstellen

Die gesetzliche Regelung lässt offen, wen die Regierung mit der Gewaltberatung beauftragt. Die Regierung kann andere Organisationen beauftragen. Es braucht daher zwingend klare Qualitätsstandards und Vorgaben zur Qualifizierung der beauftragten Einrichtung.

3. Beratungsumfang und Kosten

Die Beratung gemäss Gesetz ist auf sechs Stunden begrenzt. Für gewisse Tatbestände und wenn Kinder als Zeugen oder als Opfer von Gewalt mitbetroffen sind, muss die Verpflichtung allerdings erweitert werden können. Wir verweisen auf die Stellungnahme des VMR und die vorgeschlagene Erweiterung des Anwendungsbereichs, um einen modularen Aufbau der Gewaltberatung vorzusehen. Auch eine vertiefte und erweiterte Gewaltberatung muss für die Tatpersonen kostenfrei bleiben.

4. Fehlende rechtliche Definition von häuslicher Gewalt

Die Istanbul-Konvention sowie CEDAW fordern eine umfassende Definition von häuslicher Gewalt, inklusive psychischer Gewalt. Im liechtensteinischen Recht ist diese nicht definiert und vom aktuellen liechtensteinischen Strafrecht nur teilweise abgedeckt. Es muss insbesondere davon ausgegangen werden, dass gegen psychische Gewalt, welche ein integraler Bestandteil von häuslicher Gewalt darstellt, nicht vorgegangen werden kann. Eine ernsthafte Gewaltprävention kann in der aktuellen rechtlichen Situation nicht wirksam greifen.

5. Unpräzise Formulierungen

- Der Begriff „im Umgang mit Menschen“ (S. 17–18) ist irreführend – psychische Gewalt kann sich auch gegen Haustiere richten, was im Gewaltkontext relevant ist.
- SDG 5 (Geschlechtergleichheit) sollte im Gesetz explizit erwähnt werden. Gewalt ist geschlechtsspezifisch geprägt und erfordert eine geschlechtersensible Umsetzung.

6. Schutz von Kindern in Schule berücksichtigen

In Art. 24g Abs. 2 E-PolG sollte neben dem Arbeitsplatz auch die Schule als schützenswerter Bereich erwähnt werden, zumal Kinder oft mitbetroffene Opfer häuslicher Gewalt sind ([vgl. EGMR-Urteil Kurt gg. Österreich](#)).

7. Unklare Meldefrist Art. 24g Abs. 3 lit. b

Der Gesetzesentwurf bleibt vage, in welchem Zeitrahmen die Beratungsstelle die Landespolizei informieren muss, wenn die betroffene Person gar nicht oder nicht aktiv an der Beratung teilnimmt. Es braucht klare Fristen z.B. spätestens 14 Tage nach Meldung, sowie eine verbindliche Handhabung bei Verzögerungen.

8. Weitere Bestimmungen

Des Weiteren unterstützen wir die folgenden Forderungen des Vereins für Menschenrechte gemäss ihrer Stellungnahme vom 16. Juni 2025:

- Einführung eines Annäherungsverbots
- Meldepflicht bei involvierten Minderjährigen
- Überarbeitung Wegweiserecht
- Notwendigkeit einer umfassenden Gewaltschutzstrategie

9. Stellungnahme des Frauenhauses Liechtenstein

Das Frauenhaus Liechtenstein sieht die verpflichtende Täterberatung als eine äusserst wichtige und notwendige Massnahme im Kampf gegen Gewalt an Frauen und Kindern. Wir geben jedoch zu bedenken, dass generell die psychosoziale Arbeit mit Gewalttätern nicht primär auf deren Einsichtsfähigkeit zählen kann, sondern dass den Tätern von allen Seiten mit grossem Nachdruck deutlich gemacht werden muss, dass die mangelnde Bereitschaft sich mit ihren Taten auseinander zu setzen, zu gravierenden Konsequenzen führen kann. Gewalt in Partnerschaften oder Familien ist ein komplexes Phänomen, das oftmals tief verwurzelte Ursachen hat, wie etwa soziale, psychische oder persönliche Problematiken. Um diese Ursachen wirksam angehen zu können, ist es unerlässlich, dass Täter die Verantwortung für ihr Handeln übernehmen und die Möglichkeit erhalten, ihr Verhalten zu reflektieren und zu verändern. Die verpflichtende Täterberatung bietet unserer Meinung nach hierfür notwendige strukturierte und professionelle Unterstützung. Hier kann sichergestellt werden, dass der Täter nicht nur durch freiwillige Angebote, sondern durch gesetzliche Vorgaben in den Beratungsprozess eingebunden wird. Eine nachhaltige Verhaltensänderung beim Täter ist so deutlich wahrscheinlicher.

Aus Sicht des Frauenhauses ist es besonders wichtig, dass diese Beratung in einem sicheren, respektvollen und vertrauensvollen Rahmen stattfindet. Die professionelle Begleitung durch geschulte BeraterInnen trägt dazu bei, die Ursachen von Gewalt zu erkennen, etwa bei psychischen Problemen, Sucht oder sozialen Belastungen, und gezielt an diesen zu arbeiten. Durch die verpflichtende Beratung von Tätern können Rückfälle und weitere Übergriffe verhindert werden. Die Massnahme sendet ein klares gesellschaftliches Signal: Gewalt wird nicht toleriert, und es gibt Wege, sich Hilfe zu holen und sein Verhalten zu ändern. Das Frauenhaus betont, dass die Beratung nicht nur auf den Täter abzielt, sondern auch die Opfer schützt. Täterarbeit ist Opferschutz.

Die verpflichtende Täterarbeit ist ein wichtiger Baustein in einem ganzheitlichen Ansatz zur Gewaltprävention. Sie ergänzt andere Massnahmen wie Schutzgesetzte, Aufklärungskampagnen und Unterstützungsangebote für Betroffene. Wir sind der festen Überzeugung, dass nur durch eine solche Kombination der Massnahmen langfristig eine Gesellschaft entstehen kann, in der Gewalt keinen Platz hat. Das Frauenhaus Liechtenstein erachtet jedoch die Mindestdauer von 6 Stunden als deutlich zu kurz angesetzt, österreichische Studien (Pöchhacker, N & Weingartner,

2014) kommen zu dem Ergebnis, dass Programme mit einer Dauer von unter 10 Stunden oftmals nur Symbolcharakter haben, um nachhaltige Veränderungen zu gewährleisten.

In der verpflichtenden Täterberatung sehen wir eine Chance, gesellschaftlich ein deutliches Zeichen gegen Gewalt zu setzen, Verantwortung zu fördern und nachhaltige Veränderungen zu bewirken. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung, um Frauen und Kinder wirksam zu schützen und eine gewaltfreie Zukunft zu gestalten.

Des Weiteren schließt sich das Frauenhaus Liechtenstein der Meinung des VMR an, dass eine erneute Überarbeitung und Überprüfung zur Wegweisung und zum Betretungsverbot erforderlich sind. Der erhebliche bürokratische Aufwand, der diese Maßnahme mit sich bringt, führt mitunter dazu, dass auf Wegweisungen verzichtet wird. Die Wegweisung ist ein wichtiger Schutzmechanismus für Frauen und Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, ein wichtiger Bestandteil der Frauenhaus Arbeit. Die Durchsetzung der Wegweisung ist unserer Meinung nach enorm wichtig, um sicherstellen zu können, dass der Täter die Opferperson nicht weiter belästigen kann, sie trägt dazu bei, dass der Täter zur Rechenschaft gezogen wird und dass die Opferperson Schutz und Gerechtigkeit erfährt. Wegweisung bedeutet Sicherheit der Frauen und Kinder, bietet Schutz vor weiterer Gewalt und Bedrohung, hilft den Opfern ihre Unabhängigkeit und Selbstbestimmung wiederzuerlangen und gewährleistet Vernetzung mit anderen Hilfsangeboten.

Das Frauenhaus Liechtenstein sieht es als dringend erforderlich im Rahmen einer Verfahrensüberarbeitung das Kontaktrecht zu Kindern näher in den Fokus zu rücken. Wie schon bereits erwähnt, weist der GREVIO-Bericht darauf hin, dass einem gewaltausübenden Elternteil kein uneingeschränktes Kontaktrecht zum Kind zustehen darf, wenn gleichzeitig ein Kontakt und / oder Annäherungsverbot besteht.

Aus unserer langjährigen Erfahrung in der Arbeit mit Kindern im Frauenhaus stellen wir fest, dass Kinder durch die Wahrnehmung der Gewalt ähnlich wie bei psychischer Misshandlung belastet sein können. Zudem kommt es bei vorhandener Partnerschaftsgewalt oft auch zu Gewaltanwendungen an Kindern. Lange Trennungsphasen mit hoher Eskalation und ausgeprägter psychischer und / oder physischer Paargewalt können zu hoher Belastung der Kinder führen. Wir sehen in der automatischen gemeinsamen Obsorge eine Gefährdung des Schutzes der betroffenen Kinder. Wir mahnen zur Vorsicht, Einsicht und Umsicht. Gemeinsame Obsorge unter dem Aspekt von Häuslicher Gewalt ist unserer Erfahrung nach untragbar und höchst gefährlich für die Opfer. Diese sind im Bereich der häuslichen familiären Gewalt überwiegend und statistisch nachweisbar Frauen und Kinder. Die Zeit der Trennung und danach, ist die gefährlichste Zeit für Frauen und Kinder. Dies geht aus zahlreichen Untersuchungen hervor. Laut Prävalenzstudie in Deutschland werden 41% der Frauen, 15% der Kinder im Rahmen von Besuchskontakten körperlich angegriffen, die Fortsetzung von Drohungen, Kontroll- und Machtausübungen durch den Täter geht nach der Trennung weiter. Kanadische Studien belegen, dass Frauen in der Zeit der Trennung und Scheidung ein fünfmal höheres Risiko tragen, umgebracht zu werden oder schwer verletzt zu werden. In Österreich tötet alle zwei Wochen ein Mann eine Frau (bmi.gv.at), in der Schweiz werden jeden Monat durchschnittlich zwei Frauen im familiären Umfeld getötet (Bundesamt für Statistik-CH)

Auch für Kinder bedeutet diese Zeit ein erhöhtes Mass an Misshandlungsrisiko. Wir fordern daher, dass es aus Sicherheitsgründen keine automatische gemeinsame Obsorge geben darf. Täter degradieren sich auch als Väter. Auch wenn er, -dies wird oft als Argument gebracht -, „nur“ seine Frau misshandelt hat. Das Wohl des Kindes muss Vorrang haben, vor dem Recht des Vaters auf Umgang und Kontakt mit dem Kind.

Die gemeinsame Obsorge, das uneingeschränkte Kontaktrecht kann für gewalttätige Väter niemals im Sinne des Kindeswohles sein. Partnerschaftsgewalt ist Kindeswohlgefährdung!

Bei der Kontakt-/Umgangsgestaltung nach der Trennung muss oberstes Prinzip der Schutz der Frauen und Kinder vor weiterer Gewalt sein.

Daher braucht es unserer Meinung nachdringend flankierende Massnahmen wie fachliche Begleitung aller Beteiligten und Vormundschaftliche Massnahmen. Diese schaffen verbindliche Vorgaben wie Beratung und / oder Therapie des gewalttätigen Vaters, Unterstützung des Kindes, falls notwendig Therapie, Beratung der Mutter, falls notwendig Therapie, begleitete Übergaben und Fachpersonen, die diesen Prozess aufgleisen und durchführen.

10. Fazit

Einer verpflichtende Gewaltberatung ist aus Sicht des Opferschutzes absolut zwingend, der vorliegende Vorschlag unserer Meinung nach unzureichend. Ohne klare Definitionen, verbindliche Qualitätsstandards, umfassende Anwendung polizeilicher Schutzmassnahmen und eine gesicherte Finanzierung verfehlt die Vorlage ihre Wirkung.

Wir fordern daher eine umfassende Nachbesserung, die den Fokus auf wirksamen Opferschutz, geschlechtersensible Umsetzung und klare gesetzliche Vorgaben legt.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anregungen.

Freundliche Grüsse



Petra Eichele
infra Geschäftsführerin



Lisa Krassnitzer
Interimsleitung Frauenhaus



Karin Beck
Vorstand Frauennetz